OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701655/11/VG

Datum:
Linz, 3. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des M B, vertreten durch W GmbH, in S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. Jänner 2022, GZ: San-725/21, in einer Angelegenheit der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. Jänner 2022 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) verhängt. Dem Bf wurde zur Last gelegt, sich am 5. Dezember 2021 um 20.10 Uhr in 4400 Steyr, vor dem Hause x aufgehalten und dort an einer Zusammenkunft (Versammlung) und zwar einer „Corona-Maßnahmen Demonstration“ teilgenommen zu haben ohne dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard getragen zu haben obwohl dies zum damaligen Zeitpunkt gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 475/2021, geboten war.

1.2. Es steht fest, dass der Bf von der Polizei angehalten wurde, weil er in der Menschenmenge der gegenständlichen Demonstration ein Bengalo gezündet hat. Der Bf hat zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle einen Schlauchschal getragen, den er für die Identitätsfeststellung nach unten zog. Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob der Bf - wie dieser von Anbeginn des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens vorbrachte - während der Demonstration unter dem Schlauchschal eine FFP2-Maske getragen hat, oder ob das nicht der Fall war.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2023, in der der Bf einvernommen und Zeugen befragt wurden. Die durchgeführte Verhandlung hat für die erkennende Richterin in freier Beweiswürdigung ergeben, dass im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf während der Demonstration keine FFP2-Maske getragen hat. Zwei Zeugen haben zwar übereinstimmend ausgeführt, dass der Bf während der Demonstration unter dem Schlauchschal eine FFP2-Maske getragen hat, allerdings waren diese auch nicht immer in unmittelbarer Nähe des Bf. Die einvernommene Polizeibeamtin hat nachvollziehbar geschildert, dass im gegenständlichen Fall der Grund für das Einschreiten der Polizei das Zünden der Pyrotechnik im Zuge der Demonstration war. Das Nichttragen einer FFP2-Maske stand nicht im Fokus der Amtshandlung und konnte die Polizeibeamtin dazu auch keine konkreten Angaben machen.

3. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus, dass das angefochtene Straferkenntnis unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen ist.

Zu II.:

Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da Fragen der Beweiswürdigung zu klären waren, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch